

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.149 vom 5. Juni 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.149

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.149 du 5 juin 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.149 del 5 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 28. Mai 2015 verurteilte das Bezirksgericht Taipeh (Taiwan) A._____, geboren am tt.mm.jjjj in Q._____, von R._____, wegen des Transports von 2'051,12 g Heroin (Reingewicht: 1'762,12 g) auf einem Flug von Thailand nach Taiwan zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren (abzüglich 314 Tage Untersuchungshaft). Das Oberste Gericht von Taiwan bestätigte dieses Urteil auf Berufung von A._____ mit Entscheid vom 26. November 2015. Ab 16. Januar 2015, einen Tag nach seiner polizeilichen Festnahme im Internationalen Flughafen Taoyuan (Taiwan) am 15. Januar 2015, befand sich A._____ in Untersuchungshaft. Nach seiner rechtskräftigen Verurteilung wurde er in eine andere Haftanstalt verlegt.

E. 2

Am 21. August 2016 stellte A._____ aufgrund der prekären Haftbedingungen in der taiwanesischen Haftanstalt erstmals ein Gesuch um Überstellung in die Schweiz. Diesem Gesuch konnte vorerst nicht entsprochen werden, weil die Schweizerische Eidgenossenschaft aufgrund ihrer Ein-China-Politik mit Taiwan, das sie nicht als eigenständigen Staat anerkennt, keine Staatsverträge abschliesst. In den Folgejahren wurde stattdessen unter der Federführung des Bundesamts für Justiz (BJ) auf privatrechtlicher Ebene das Abkommen ("Agreement") zwischen dem "Trade Office of Swiss Industries" (TOSI) und der "Taipei Cultural and Economic Delegation" über die Überstellung von verurteilten Personen ("on the Transfer of Sentenced Persons") ausgehandelt und am 13. November/11. Dezember 2020 unterzeichnet. Daraufhin stellte A._____ am 12. Januar 2021 ein erneutes Gesuch für seine Überstellung in die Schweiz, dem stattgegeben wurde.

E. 3

Mit schriftlicher Stellungnahme seiner Rechtsvertreterinnen vom 13. Dezember 2024 hielt A._____ an seinem Begehren um bedingte Entlassung fest und verlangte vom AJV eine beschwerdefähige Verfügung.

E. 4

Am 3. März 2025 erliess das AJV, Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe, die folgende Verfügung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.